

Bericht
des Schweizerischen Bundesgerichts
über seine Amtstätigkeit
im Jahre 1992

vom 25. Februar 1993

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir beehren uns, Ihnen gemäss Artikel 21 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege über unsere Amtstätigkeit im Jahre 1992 Bericht zu erstatten.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

25. Februar 1993

Im Namen des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Egli

Der Generalsekretär: Tschümperlin

Geschäftsbericht 1992

A. ALLGEMEINES

I. Zusammensetzung des Gerichts

Als Präsident des Bundesgerichts amtierte im Berichtsjahr Bundesrichter Robert Patry, als Vizepräsident Bundesrichter Jean-François Egli. Am 18. März wählte die Vereinigte Bundesversammlung Arthur Aeschlimann, Verwaltungsgerichtspräsident, Bern, zum Bundesrichter, Niccolò Raselli, Gerichtspräsident, Flüeli-Ranft/OW, zum nebenamtlichen Richter, Werner Beeler, Rechtsanwalt, Rümlang/ZH, zum ausserordentlichen nebenamtlichen Bundesrichter und den zurückgetretenen Bundesrichter Rolf Raschein, Lausanne, zum nebenamtlichen Richter gemäss Art. 1 Abs. 3 OG.

Mit Beschlüssen vom 22. Mai 1991, 9. Juni, 23. Juni und 8. Oktober 1992 konstituierte sich das Bundesgericht im Berichtsjahr wie folgt:

<u>Abteilungen und Kammern</u>	<u>Präsident</u>	<u>Mitglieder</u>
I. Oeffentlichrechtliche Abteilung	Egli	Antognini, Kuttler, Rouiller, Schmidt, Spühler (bis 31.5.), Aemisegger, Klett (1.6. bis 31.7.), Aeschlimann (ab 1.8.)
II. Oeffentlichrechtliche Abteilung	Patry	Brunschwiler, Imer, Hartmann, Betschart, Hungerbühler
I. Zivilabteilung	Leu	Raschein (bis 30.6.), Bourgknecht, Weibel, Walter, Schneider, Klett (ab 1.8.)
II. Zivilabteilung	Junod	Forni, Lüchinger (bis 31.5.), Bigler, Weyermann, Scyboz, Spühler (ab 1.6.)
Schuldbetreibungs- und Konkurskammer	Bigler (bis 30.6.) Junod (ab 1.7.)	Weyermann, Scyboz (bis 31.5.), Spühler (ab 1.6.)
Kassationshof	Müller	Schubarth, Nay, Wiprächtiger, Corboz
Ausserordentlicher Kassationshof	Patry	Egli, Forni, Lüchinger (bis 31.5.), Raschein (bis 30.6.), , Bigler, Weyermann, Kuttler (ab 1.6.), Brunschwiler (ab 1.7.)

Anklagekammer	Hartmann	Spühler (Vizepräsident), Corboz
Kriminalkammer		Antognini, Leu, Schubarth
Bundesstrafgericht		Antognini, Leu, Schubarth, Weibel, Schneider
<u>Kommissionen</u>	<u>Präsident</u>	<u>Mitglieder</u>
Präsidentenkonferenz:	Patry	Egli, Leu, Junod, Müller
Verwaltungskommission:	Forni	Hartmann, Wiprächtiger
Personalrekurskommission:	Lüchinger (bis 31.5.) Bigler (ab 23.6.)	Brunschwiler, Bourgknecht

Unter Verdankung der geleisteten Dienste nahm die Vereinigte Bundesversammlung auf das Ende des Berichtsjahrs die Demissionen von Bundesgerichtspräsident Robert Patry und Bundesrichter Philippe Daniel Junod entgegen. Sie wählte am 7. Oktober den bisherigen nebenamtlichen Richter Alain Wurzbürger, Advokat, Lausanne, und am 16. Dezember Bertrand Reeb, Richter am Neuenburger Kantonsgericht, St-Blaise, zu ihren Nachfolgern.

Am 9. Dezember wurde für 1993 und 1994 Bundesrichter Jean-François Egli zum Präsidenten des Bundesgerichts und Bundesrichter Claude Rouiller zum Vizepräsidenten gewählt. Ferner wählte die Vereinigte Bundesversammlung am 16. Dezember Robert Müller, Gerichtsschreiber am Bundesgericht, Epalinges, zum Nachfolger des auf Ende Mai 1993 zurücktretenden Bundesrichters Carl Hans Brunschwiler sowie die bisherige nebenamtliche Bundesrichterin Danielle Yersin, Generalsekretärin des Finanzdepartements des Kantons Waadt, Lausanne, zur Nachfolgerin des auf Ende Juni 1993 zurücktretenden Bundesrichters André Imer. Ebenfalls am 16. Dezember wurde Pierre Zappelli, Kantonsrichter, Freiburg, zum nebenamtlichen Richter gewählt.

Das Gericht beförderte die Sekretäre Dieter Füllemann, Raphaël Carruzzo und Andreas Zünd zu Gerichtsschreibern, Thomas Geiser zum wissenschaftlichen Berater. Es wählte André Jomini, Jürg Pfäffli, Barbara Sabia, Thomas Hugi, Werner Fux, Tiziano Cramer, Beat Zbinden, François Paychère zu Gerichtssekretären, Markus Boog, Delia Lüthi, Thomas Schneeberger, Peter Karlen, Jürg Flück und Adrian von Roten zu wissenschaftlichen Adjunkten (persönliche Mitarbeiter von Bundesrichtern).

II. Eidgenössische Untersuchungsrichter/Eidgenössische Schätzungskommission und Oberschätzungskommission/Erlasskommission für die direkte Bundessteuer

Mit Beschluss vom 2. Juli wählte das Bundesgericht für den Rest der Amtsperiode 1991-1996 Yves de Rougemont, Areuse, alt Kantonsrichter, Ersatzrichter am Eidgenössischen Versicherungsgericht, zum stellvertretenden Präsidenten des 5. Kreises, Samuel Keller, Fürsprecher, Bern, zum stellvertretenden Präsidenten des 6. Kreises und Emil Nisple, Rechtsanwalt, St. Gallen, zum stellvertretenden Präsidenten des 11. Kreises.

III. Geschäftslast/Gerichtsorganisation

Am 15. Februar trat die Teilrevision des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege in Kraft. Gestützt auf den in Art. 153a OG bestimmten neuen Tarifrahmen setzte das Bundesgericht auf den 1. April im Sinne einer Richtlinie zur Gewährleistung einer einheitlichen Spruchpraxis einen neuen Tarif für die Gerichtsgebühren in Kraft. Der Tarif über die Entschädigungen an die Gegenpartei für das Verfahren vor dem Bundesgericht wurde mit Beschluss vom 5. August angepasst. Wie zu befürchten war, hat die Teilrevision des OG den Anstieg der Geschäftslast nicht zu bremsen vermocht. Positiv zu vermerken ist dagegen die Entlastung der Gerichtsverwaltung durch die Erhebung von Pauschalgebühren anstelle der früheren Kanzleigebühren, die teilweise nach Aufwand berechnet worden sind.

Die Statistiken im Teil C geben über die Geschäftslast im Detail Auskunft. Nach einem Rückgang der Eingänge im Vorjahr um zwei Prozent ist im Berichtsjahr wiederum ein Anstieg von 2,4 Prozent zu verzeichnen. 4665 Fälle wurden neu anhängig gemacht (Vorjahr 4555), womit ein neuer Höchststand erreicht worden ist. Dank ausserordentlichen Anstrengungen, welche durch die vom Parlament bewilligte Verstärkung des Mittelbaus (Gerichtsschreiber, Sekretäre und persönliche Mitarbeiter) begünstigt wurden, konnte die Zahl der Erledigungen von 4366 auf 4810 bzw. um gut 10 Prozent gesteigert werden. Der Übertrag konnte dadurch von 2310 im Vorjahr auf 2175 gesenkt werden. Diese Verbesserung darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass auch am Ende dieses Berichtsjahrs mehr als 2000 Fälle übertragen werden müssen, eine Zahl, die erstmals Ende 1990 erreicht worden ist. Auch in diesem Jahr gibt das Bundesgericht daher seiner Überzeugung Ausdruck, dass eine Revision der Bundesrechtspflege mit einer Beschränkung der Zugangsmöglichkeiten ans Bundesgericht auf vernünftige Grenzen unerlässlich ist, wenn es die Geschäftslast längerfristig bewältigen soll.

Die in den letzten Jahren begonnene Neuorganisation der Gerichtsverwaltung ist auch im Berichtsjahr weiterverfolgt worden. Die Aufgabenteilung auf Direktionsstufe ist nach der Anstellung eines Adjunkten im vergangenen Jahr definitiv geregelt und die Sektion Verwaltungsdienste neu gegliedert worden. Im Personalwesen wurden die Pflichtenhefte aller Beamten und Angestellten überarbeitet. Für alle Mitarbeiter wurde ein einheitliches Qualifikationssystem eingeführt (Art. 51 Abs. 3 Beamtengesetz); ausserdem sind die internen Beförderungsrichtlinien angepasst worden. Der Personalbestand des Bundesgerichts blieb im Berichtsjahr mit 164 Etablierungen unverändert. In der Dezembersession wurde dem Bundesgericht für das kommende Jahr eine Planstelle für den Verwaltungsdirektor bewilligt. Die drei weiteren angebehrten, dringend benötigten Stellen für die Kanzlei und die wissenschaftlichen Dienste sind vom Parlament im Rahmen der Sparanstrengungen gestrichen worden.

Im Informationsbereich ist die Abgabep Praxis der Bundesgerichtsurteile an die juristischen Fachzeitschriften vereinheitlicht worden. In den meisten Fällen gelangen die Fachzeitschriften dadurch in den Genuss einer grosszügigeren Abgabep Praxis der zur Veröffentlichung bestimmten Urteile. Die Richtlinien für die Abgabe einzelner nichtveröffentlicher Urteile zu wissenschaftlichen und ähnlichen Zwecken wurden ebenfalls überarbeitet. Das Bundesgericht versucht auf diese Weise - trotz der beträchtlichen Arbeit, die damit verbunden ist - sowohl den berechtigten Informations-

bedürfnissen als auch dem Schutz der Privatsphäre gerecht zu werden. Ausserdem sind Vorarbeiten zur beschleunigten Erscheinungsweise der Amtlichen Sammlung der Bundesgerichtsurteile und eine Totalrevision der Akkreditierungsrichtlinien für die Bundesgerichtsjournalisten in Angriff genommen worden. In der Informatik konnte ein Teil des Suchsystems für den Anwendungsbereich Rechtsprechung erfolgreich eingeführt werden; die Suche nach Präjudizien wird dadurch schon heute wesentlich erleichtert. Bis zur Einführung aller Suchfunktionen und der Vollendung der Rückwärts-erfassung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in der Datenbank (ca. 20 Jahre) wird allerdings noch einige Zeit aufgewendet werden müssen. Das Bundesgericht unterstützte ferner auch im Berichtsjahr aktiv die Bemühungen der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Behörden im Bewilligungsverfahren für die Erweiterung des Bundesgerichtsgebäudes. Der kantonale Nutzungsplan ist in Rechtskraft erwachsen; das Baugesuch ist Ende November bei der Stadt Lausanne eingereicht worden.

Schliesslich sei erwähnt, dass die Rechnung des Bundesgerichts das Berichtsjahr mit Ausgaben in der Höhe von 30 782 358 Franken und Einnahmen von 7 087 205 Franken abgeschlossen hat. Bei den Gerichtsgebühren wurden die budgetierten Einnahmen von 5 937 291 Franken - nicht zuletzt dank des neuen Gebührenrahmens gemäss Art. 153a OG - weit übertroffen. Das Inkasso verlief normal; 95,81 Prozent der Forderungen konnten eingebracht werden.

B. RECHTSPRECHUNG

I. Erste öffentlichrechtlichen Abteilung

Das Parlament des Kantons Jura erklärte am 14. Dezember 1990 die Volksinitiative "Unir", welche den "Erlass eines Gesetzes über die institutionelle Einheit des Juras von Boncourt bis La Neuveville" verlangte, für gültig. Der Kanton Bern erhob gegen den Kanton Jura beim Bundesgericht staatsrechtliche Klage, weil das Volksbegehren auf die Abtrennung der drei südjurassischen Amtsbezirke vom Gebiet des Kantons Bern abziele und daher die in Art. 5 BV gewährleistete Gebietshoheit verletze. Das Bundesgericht hiess die Klage gut. Seiner Ansicht nach widerspricht der Wille der Initianten, die Einheit des ehemaligen Berner Juras anzustreben, nicht an sich schon dem Grundsatz der Bundestreue. Hingegen ist die von ihnen gewählte Verpflichtung der kantonalen Behörden, einseitig und fortwährend auf die Eingliederung der Bezirke Courtelary, Moutier und La Neuveville in den Kanton Jura hinzuwirken, geeignet, den Frieden zwischen den Kantonen zu stören (BGE 118 Ia 195 ff.).

Ein in einer Staatsschutzfiche registrierter Bürger, dem der Sonderbeauftragte des Bundes für die Behandlung der Staatsschutzakten keine uneingeschränkte Ficheneinsicht gewährt hatte, wandte sich mit einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht. Dieses trat auf die Beschwerde nicht ein in der Erwägung, der in der Verordnung des Bundesrats über die Behandlung von Staatsschutzakten des Bundes vorgesehene Rechtsweg zur Anfechtung von Entscheiden des Sonderbeauftragten (Klage beim Ombudsmann, hernach Verwaltungsbeschwerde an den Bundesrat) genüge den Anforderungen von Art. 13 EMRK, weshalb kein Anlass für ein Rechtsmittel an das Bundesgericht bestehe (BGE 118 Ib 277 ff.).

Im Rahmen der abstrakten Normenkontrolle hatte das Bundesgericht zahlreiche Vorschriften der neuen zürcherischen Verordnung über die Bezirksgefängnisse auf ihre Vereinbarkeit mit der persönlichen Freiheit und der EMRK zu überprüfen. Es hiess die Beschwerde in zwei Punkten gut, welche die Regelung des Spaziergangs der Gefangenen betreffen (BGE 118 Ia 64). Ohne Erfolg blieb dagegen eine Beschwerde, mit der verschiedene Bestimmungen des neuen Solothurner Strafvollzugsgesetzes (Fehlen eines ausdrücklichen Anspruchs auf vegetarische Ernährung; Rechtsmittelordnung; Aufenthalt im Freien) als verfassungs- und konventionswidrig angefochten worden waren (Urteil vom 22. September). Zwei Strafurteile, die sich auf die belastenden Aussagen anonymer Gewährsleute stützten, hob das Bundesgericht wegen Verletzung von Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK auf, da die Gewährsleute nicht als Zeugen einvernommen und (unter Wahrung der Anonymität) mit dem Angeklagten konfrontiert worden waren (Urteile vom 7. und 14. August). Bei der Beurteilung einer Zürcher Haftsache äusserte das Bundesgericht Bedenken gegenüber der neuen einstufigen Haftrichterregelung, die wegen Fehlens eines kantonalen Rechtsmittels zu einer Überschwemmung des Bundesgerichts mit staatsrechtlichen Beschwerden führen könnte (Urteil vom 7. Oktober).

Abgewiesen wurde eine gegen die Zürcher Regierungsratswahlen vom April 1991 erhobene Beschwerde, mit der geltend gemacht worden war, durch einen kurz vor den Wahlen in einem Presseorgan der evangelisch-reformierten Landeskirche erschienenen Artikel, der eine klare Wahlempfehlung zugunsten eines Kandidaten enthalten habe, sei in unzulässiger Weise auf den Wählerwillen eingewirkt worden. Das Bundesgericht erachtete zwar die von der Kirche betriebene Wahlpropaganda unter dem Gesichtswinkel der politischen Rechte der Bürger als fragwürdig. Da sie jedoch gesamthaft gesehen den Wahlausgang nicht entscheidend beeinflusste, fiel eine Aufhebung der Wahl ausser Betracht (Urteil vom 18. März).

Die Eigentümer des Kinos "Seefeld" bzw. "Razzia" in Zürich sowie die Eigentümerin des Küchlin-Theaters in Basel setzten sich dagegen zur Wehr, dass die kantonalen Behörden diese Bauten unter Denkmalschutz gestellt hatten. Nach der Auffassung des Bundesgerichts handelt es sich bei den betreffenden Objekten um wichtige Zeugen einer kulturgeschichtlichen Epoche, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt und keinen unverhältnismässigen Eingriff in die Eigentumsgarantie bedeutet (Urteile vom 18. November). In einem Fall, in welchem der Beschluss einer kantonalen Behörde über die Festsetzung von Baulinien für ein Strassenprojekt angefochten worden war, erklärte das Bundesgericht, der Kanton müsse im Zeitpunkt der Linienfestsetzung zumindest grundsätzlich die Frage klären, ob und unter welchen Voraussetzungen sich das Projekt entsprechend den Anforderungen der Umweltschutzgesetzgebung verwirklichen lasse (Urteil vom 21. Oktober). Die nach Art. 35 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) nicht genehmigten, dem Raumplanungsgesetz widersprechenden altrechtlichen Zonenpläne haben seit dem 1. Januar 1988 mit Bezug auf die Umschreibung des Baugebietes ihre Gültigkeit verloren. Seit diesem Zeitpunkt umfasst die Bauzone das "weitgehend überbaute Gebiet", bis eine den Grundsätzen des RPG entsprechende Nutzungsplanung vorliegt (BGE 118 Ib 38). Nach Art. 6 Ziff. 1 EMRK hat der einzelne einen Anspruch darauf, Nutzungspläne, die einen Enteignungstitel schaffen, von einem unabhängigen Richter umfassend auf ihre Rechtmässigkeit überprüfen zu lassen. Deshalb ist ein Eingriff des Bundesgerichts in die kantonale Organisations- und Verfahrenshoheit selbst dann nötig, wenn es die Stimmberechtigten des Kantons im Rahmen einer Gesetzesrevision ausdrücklich ab-

gelehnt haben, die kantonale Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen solche Pläne zuzulassen (Urteil vom 10. September). In einem Walliser Fall wurde der Entscheid über die Genehmigung des definitiven Projekts einer Rebbergmelioration, das Fragen des Forstpolizei-, Landwirtschafts-, Bau-, Raumplanungs-, Natur- und Landschaftsschutz- sowie des Umweltschutzrechts berührt, aufgehoben, weil es die kantonalen Behörden an einer materiell und verfahrensmässig koordinierten Rechtsanwendung hatten fehlen lassen (Urteil vom 29. September). Nach der bundesrätlichen Verordnung über Getränkeverpackungen ist die Abgabe von Getränken in Flaschen aus Polyvinylchlorid (PVC-Flaschen) verboten. In zwei Beschwerdefällen, die diese Massnahme betrafen, entschied das Bundesgericht, mit dem Verbot von PVC-Flaschen habe der Bundesrat die ihm durch die Delegationsnormen von Art. 32 Abs. 4 lit. e und f des Bundesgesetzes über den Umweltschutz eingeräumte Rechtssetzungsbefugnis nicht überschritten, weil solche Flaschen die in diesen Normen geregelte Verwertung der Abfälle und deren Beseitigung erheblich erschweren könnten (Urteile vom 7. Juli). Auf Beschwerden gegen das Ausführungsprojekt für den Teilabschnitt der Nationalstrasse N 1 zwischen Greng und Löwenberg hin bestätigte das Bundesgericht seine Rechtsprechung (BGE 117 Ib 285, 425), dass nur das Ausführungsprojekt - und nicht auch das vom Bundesrat genehmigte generelle Projekt - Anfechtungsgegenstand einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde bilden kann und dass der Bau oder Umbau einer Nationalstrasse auch dann nicht ausgeschlossen ist, wenn feststeht oder zu erwarten ist, dass übermässige Immissionen verursacht werden (BGE 118 Ib 206 ff.).

II. Zweite öffentlichrechtliche Abteilung

Mit der Änderung des Landwirtschaftsgesetzes vom 22. Juni 1979 und der Höchstbestandesverordnung (SR 916.344) wurden zur Lenkung der Fleisch- und Eierproduktion Höchstzahlen für die verschiedenen Nutztierarten je Betrieb festgesetzt. Für die Anpassung der Tierbestände galt eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 1992. Beim Bundesgericht sind in diesem Zusammenhang 77 Klagen gegen die Schweizerische Eidgenossenschaft wegen materieller Enteignung eingereicht worden. Es wies die Klagen ab. Wirtschaftspolitisch motivierte Massnahmen treffen primär die Handels- und Gewerbefreiheit, aus welcher sich Ersatzansprüche nicht ableiten lassen. Für die Geltendmachung von Entschädigungsforderungen wegen wirtschaftspolitischer Beschränkungen können sich die Betroffenen nicht auf die Eigentumsgarantie berufen. Soweit aufgrund einer Rechtsänderung in empfindlichem Masse in getroffene Investitionen eingegriffen wird, ist es Sache des Gesetzgebers, dem mittels sachgerechter Übergangsordnung Rechnung zu tragen und nötigenfalls Entschädigungsregelungen vorzusehen. Das Bundesgericht prüfte die Entschädigungsbegehren gleichwohl auch unter dem Gesichtspunkt der Eigentumsgarantie. Diese kann aber nicht losgelöst von der Wirtschaftsverfassung verstanden werden. Entscheidet sich der Verfassungsgeber in einem Bereich für eine gelenkte Wirtschaft, so kann sich der Staat nicht auf die Gewährung von Vergünstigungen beschränken. Deren Gegenstück bilden produktionslenkende Massnahmen, die den unternehmerischen Spielraum einengen. Übernimmt der Staat teilweise die Koordinationsaufgabe des Marktes, so muss er nicht garantieren, was bei freiem Wettbewerb auch nicht gilt, nämlich dass sich einmal getätigte Investitionen auf die Dauer lohnen. Es kann von ihm nur verlangt werden, dass er angemessen auf getätigte Investitionen Rücksicht nimmt. Diesem

Gebot kam der Gesetzgeber mit der Schaffung einer zwölfjährigen Übergangs- und Amortisationsfrist nach (BGE 118 Ib 241).

Das Gericht befasste sich in mehreren Fällen mit der "negativen Leistungslohnkomponente" bei der Verweigerung von Lohnerhöhungen. Es ging davon aus, dass Art. 45 Abs. 2bis Beamtengesetz (BtG; SR 172.221.10), wonach die Leistung bei Besoldungserhöhungen "angemessen" zu berücksichtigen ist, Bundesrat und Verwaltung einen erheblichen Beurteilungsspielraum einräumt (BGE 118 Ib 164). Es bestätigte die in der Wegleitung des Personalamtes vom 1. Mai 1991 betreffend Leistungslohnkomponente vertretene Auffassung, dass der Begriff "Leistung" weit zu verstehen sei und neben Quantität und Qualität der Arbeit auch das Verhalten am Arbeitsplatz umfasse. Das Gericht lehnte es hingegen ab, dass ein ausserdienstliches Fehlverhalten über die negative Leistungslohnkomponente zu ahnden sei, weil sich dieses in der massgebenden Zeitperiode nicht konkret auf die Arbeitsverrichtung ausgewirkt hatte; es nahm insofern eine Abgrenzung zum Disziplinarrecht vor (BGE 118 Ib 169). Bei der Leistungsbewertung selber auferlegt sich das Bundesgericht wegen deren nur beschränkter Justiziabilität Zurückhaltung; es stellt sich ohnehin die Frage, ob bei einer allfälligen Gesetzesrevision der Rechtsweg ans Bundesgericht - wie bei den Belohnungen nach Art. 44 Abs. 2 BtG und den leistungsbezogenen Besoldungserhöhungen nach Art. 36 Abs. 4 BtG (vgl. Art. 60 Abs. 3 BtG) - nicht auszuschliessen wäre. Andererseits achtet das Bundesgericht besonders auf die Einhaltung der verfahrensrechtlichen Garantien: Die Vorinstanzen haben die Leistungen der Bediensteten sorgfältig zu beurteilen und ihre Bewertung ausreichend zu begründen. So genügt die Verweigerung einer ordentlichen Besoldungserhöhung allein unter Hinweis auf frühere Beurteilungen den Anforderungen an die Begründungspflicht nicht (Urteil vom 26. November); eine Verfügung ist aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen, wenn diese trotz konkreter entsprechender Anhaltspunkte der Frage nicht nachgegangen ist, ob der Leistungsabfall krankheitsbedingt ist (BGE 118 Ib 164).

Das Bundesgericht hatte sich mit dem Gesuch eines mit dem HIV-Virus infizierten Kindes zu befassen, ihm sei - gleich wie seinen ebenfalls vom Virus infizierten Eltern - gestützt auf den Bundesbeschluss vom 14. Dezember 1990 über Leistungen des Bundes an HIV-infizierte Hämophile und Bluttransfusionsempfänger und deren Ehegatten (SR 818.114) ein Bundesbeitrag auszurichten. Ohne die Tragik derartiger Fälle zu verkennen, musste es angesichts der Beratungen in den eidgenössischen Räten und des klaren Textes von Art. 1 des Beschlusses davon ausgehen, dass der Gesetzgeber den Kreis der Anspruchsberechtigten abschliessend umschrieben hat und Beiträge an HIV-infizierte Kinder von beitragsberechtigten Infizierten ausschliessen wollte (Urteil vom 22. Juli).

Nach der bundesrätlichen Verordnung vom 10. Dezember 1990 (SR 512.221) müssen Soldaten im Landsturmalter (42- bis 50jährige) ab 1991 keinen Instruktionsdienst mehr leisten. Gemäss Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 27. Dezember 1990 sind Soldaten, die gestützt auf diese Verordnung keinen Dienst zu leisten haben, von der Pflicht, Militärflichtersatz zu bezahlen, befreit, weil sie in einer Formation der

Armee eingeteilt bleiben. Ein 1948 geborener Wehrpflichtiger, der die Rekrutenschule und bis 1982 anfallende Instruktionsdienste absolviert hatte, wurde 1988 aus medizinischen Gründen für dienstuntauglich erklärt. Im Jahr 1990 ersuchte er als mittlerweile 42jähriger erfolglos um Befreiung von der Ersatzpflicht, das heisst um Gleichbehandlung mit anderen dienstfreien Männern im Landsturmalter. Das Bundesgericht wies seine Verwaltungsgerichtsbeschwerde ab. Da der wehrpflichtige Beschwerdeführer aus in seiner Person liegenden Gründen in keiner Formation der Armee mehr eingeteilt war (Art. 2 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über den Militärflichtersatz [MPG; SR 661] sowie Art. 8 Abs. 2 MPG e contrario), blieb er ersatzpflichtig. Art. 2, 4 und 8 MPG regeln abschliessend und lückenlos, wann ein Wehrmann von der Ersatzpflicht befreit ist; nur der Gesetzgeber könnte somit die kaum befriedigende ungleiche Behandlung beheben (Urteil vom 6. November).

III. Erste Zivilabteilung

Einer schwangeren Arbeitnehmerin darf während der Dauer der Schwangerschaft und in den sechzehn Wochen nach der Niederkunft vom Arbeitgeber nicht gekündigt werden (Art. 336c Abs. 1 lit. c OR). Nicht gegen diese Bestimmung verstösst eine Vereinbarung, mit der das Arbeitsverhältnis in gegenseitigem Einverständnis auf einen in diese Zeitspanne fallenden Termin aufgelöst wird, sofern damit keine zwingenden Gesetzesvorschriften umgangen werden. In einer solchen Vereinbarung liegt zudem kein unzulässiger Verzicht der Arbeitnehmerin auf ihr zustehende Rechte, falls sich rückblickend herausstellt, dass sie in der Zeit vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht durch die Schwangerschaft an der Erbringung der Arbeitsleistung verhindert war. Die Arbeitnehmerin kann sich auch nicht auf einen rechtlich erheblichen Irrtum berufen und deswegen die Vereinbarung anfechten, wenn sie den Irrtum damit begründet, sie habe die Rechtsfolgen der Vereinbarung verkannt (BGE 118 II 58). Der Arbeitnehmer hat einen unverzichtbaren Anspruch auf Bezahlung des Lohnes während der Ferien. Mit diesem Grundsatz unvereinbar ist die vertragliche Abmachung, nach welcher die Gerantin eines Restaurants für die Lohnkosten eines "in Ausnahmefällen" nötig werdenden Ferienvertreters selbst aufzukommen hat (BGE 118 II 136). Ein Arbeitnehmer, der vom Arbeitgeber bis zum Ablauf der Kündigungsfrist freigestellt, d.h. von der Pflicht zur Arbeitsleistung entbunden wird, muss sich auf die Lohnforderung anrechnen lassen, was er in dieser Zeit bei einem anderen Arbeitgeber verdient (BGE 118 II 139). Die arbeitsrechtlichen Schutzvorschriften sind sinngemäss auf die Beendigung eines Franchisevertrages anwendbar, bei dem der Franchisenehmer durch ein ähnliches Abhängigkeitsverhältnis mit dem Franchisegeber verbunden ist, wie es zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht. Im Fall missbräuchlicher Kündigung des Vertragsverhältnisses durch den Franchisegeber hat deshalb der Franchisenehmer Anspruch auf die in Art. 336a OR vorgesehene Entschädigung (BGE 118 II 157).

In mehreren Entscheiden, die streitige Mietzinserhöhungen betrafen, hat das Bundesgericht seine Rechtsprechung zur Frage verdeutlicht, auf welche Faktoren solche Erhöhungen gestützt werden können und welche Anforderungen an die Ankündigungen der Erhöhungen gestellt werden müssen. Unbeachtlich sind Erhöhungsgründe, die nicht im vorgeschriebenen Formular, sondern lediglich in einem Begleitbrief an den Mieter aufgeführt werden. Der Erhöhungsgrund der Anpassung an die orts- oder quartierüblichen Mietzinse kann vom Vermieter nicht angerufen werden, wenn die seit der letzten Mietzinsfestsetzung verstrichene Zeitspanne nicht ausreicht, um eine allfällige Veränderung des entsprechenden

Mietzinsniveaus statistisch zuverlässig festzustellen (BGE 118 II 130). Bei einer Mietzinserhöhung wegen Änderung des Hypothekarzinsrates ist auf den Hypothekarzinsatz der jeweiligen Kantonalbank abzustellen, sofern diese Bank einen bedeutsamen Teil des Hypothekarkreditmarktes vertritt (BGE 118 II 45). Will sich der Vermieter später auf den Erhöhungsgrund des ungenügenden Mietertrages stützen, so hat er bei der vorgängigen vertraglichen Festsetzung oder Erhöhung des Mietzinses einen klaren und quantitativ bestimmten Vorbehalt anzubringen. Mangels eines solchen Vorbehalts kann der erwähnte Erhöhungsgrund im laufenden Mietverhältnis nicht zur Begründung einer kosten- oder kaufkraftbezogenen Mietzinsanpassung angerufen werden (BGE 118 II 124). Wenn die Kündigung des Mietverhältnisses durch den Vermieter eine Familienwohnung betrifft, so muss sie von Gesetzes wegen beiden Ehegatten separat zugestellt werden. Diese Vorschrift ist auch dann eingehalten, wenn zwar zwei gesondert adressierte Kündigungsformulare verschickt worden sind, der Briefträger aber beide dem Ehemann übergeben hat (BGE 118 II 42).

In Prozessen, die Werkverträge betreffen, ist manchmal kontrovers, ob eine der vom Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Verein (SIA) herausgegebenen Normen anwendbar ist. Das Bundesgericht hat seine Praxis bestätigt, wonach solche Normen, denen die Bedeutung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen zukommt, nicht als regelbildende Übung anerkannt werden und deshalb nur dann anzuwenden sind, wenn die Parteien sie zum Vertragsinhalt erhoben haben (Urteil vom 17. Juni). Im Gebiet des privaten Baurechts hat das Bundesgericht sodann entschieden, ein aufgrund eines sogenannten Architektenvertrages tätiger Architekt sei nur dann zur Anerkennung von Unternehmerrechnungen im Namen des Bauherrn berechtigt, wenn er dazu besonders bevollmächtigt worden ist. Eine allein aus Art. 396 Abs. 2 OR hergeleitete Vollmacht reicht dazu nicht aus. Ebenfalls ungenügend ist die Vollmacht, wenn sie vom Architekten lediglich auf die SIA-Ordnung 102 (Art. 4.4.4.) gestützt werden kann (Urteil vom 2. Juni).

Verhältnismässig häufig hatte sich das Bundesgericht mit Rechtsmitteln zu befassen, die ihm im Zusammenhang mit internationalen Schiedsverfahren unterbreitet wurden. Obschon im Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) nicht vorgesehen, wurde die Möglichkeit bejaht, einen internationalen Schiedsentscheid mit Revision beim Bundesgericht anzufechten (BGE 118 II 199). Nicht willkürlich ist die Auffassung, dass der staatliche Richter die Ernennung eines Schiedsrichters gemäss Art. 179 Abs. 3 IPRG zwar stets vorzunehmen hat, wenn er aufgrund einer summarischen Prüfung zum Schluss gelangt, die geltend gemachten Ansprüche könnten unter die Schiedsabrede fallen, nicht aber auch dann, wenn sie nach seiner Überzeugung eindeutig nicht davon erfasst werden (BGE 118 Ia 20). Ein Schiedsgericht mit Sitz in der Schweiz, das über eine Streitsache betreffend Erfüllung oder Nichterfüllung eines Vertrages zu entscheiden hat, muss diesen Vertrag auch dahin überprüfen, ob er gegen eine Vorschrift des Rechtes der Europäischen Gemeinschaft verstösst (BGE 118 II 193). Bejaht wurde die Schiedsfähigkeit einer Streitsache (Art. 177 IPRG) in einem Fall, in dem sich die beklagte Partei zu ihren Gunsten auf Resolutionen der UNO aus den Jahren 1990 und 1991 berief, durch die jeglicher Handelsverkehr mit dem Irak verboten worden war (Urteil vom 23. Juni).

IV. Zweite Zivilabteilung

In einem Fall auf dem Gebiet des Namensrechts entschied das Bundesgericht, dass der Zivilstandsbeamte grundsätzlich einen von den Eltern gewählten Vornamen zurückzuweisen hat, wenn dieser lediglich als Familienname gebräuchlich ist, und dass rein gefühlsmässige Motive die Wahl eines solchen Vornamens nicht zu rechtfertigen vermögen. Es hat deshalb die Eintragung des Vornamens "Schmuki" im Zivilstandsregister als unzulässig erachtet (Urteil vom 30. Juni).

Aus dem Bereich des Scheidungsrechts sind folgende Fälle hervorzuheben: der Widerstand des an der Zerrüttung weniger schuldigen Ehegatten gegen die Scheidung gemäss Art. 142 ZGB ist nicht als rechtsmissbräuchlich zu betrachten, wenn sich der beklagte Ehegatte nicht darauf beschränkt, sich der Klage zu widersetzen, sondern selber widerklageweise die Scheidung oder Trennung verlangt (BGE 118 II 20). Anwartschaften gegenüber einer Pensionskasse sind nicht bei der Vorschlagsberechnung im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung, sondern nur unter dem Gesichtspunkt von Art. 151 ZGB zu berücksichtigen. Eine bereits erfolgte Barauszahlung des Vorsorgeguthabens ist dagegen als Errungenschaft zu qualifizieren (Urteil vom 24. September). Nach der neueren bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann auch eine gestützt auf Art. 151 Abs. 1 ZGB zur Abgeltung des Verlusts des ehelichen Unterhaltsanspruchs ausgesetzte Rente herabgesetzt werden, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des rentenberechtigten Ehegatten wesentlich, dauernd und in einer im Scheidungszeitpunkt nicht voraussehbaren Weise verändert haben. Von einer dauerhaften Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse kann nur dann gesprochen werden, wenn das neue Einkommen auch nach dem altersbedingten Ausscheiden aus dem Erwerbsleben durch eine ausreichende Altersvorsorge gesichert ist (Urteil vom 13. Juli). Einem Elternteil kann das ihm im Scheidungsurteil eingeräumte Besuchsrecht entzogen werden, wenn er sich nicht ernsthaft um das Kind kümmert und dadurch dessen Wohl beeinträchtigt wird. Der Entzug des Besuchsrechts kann sich auch dann rechtfertigen, wenn der Stiefvater in sozialer und psychischer Hinsicht die Stelle des besuchsberechtigten Elternteils einnimmt und dieser und das Kind einander gänzlich fremd sind (BGE 118 II 21).

Befindet sich ein Kind im Zeitpunkt der Mündigkeit noch in Ausbildung, so haben die Eltern, soweit es ihnen nach den gesamten Umständen zugemutet werden darf, für seinen Unterhalt weiterhin aufzukommen, bis diese Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann (Art. 277 Abs. 2 ZGB). Zumutbar sind Unterhaltsleistungen an ein mündiges Kind grundsätzlich nur dann, wenn dem betreffenden Elternteil nach deren Ausrichtung noch ein Einkommen verbleibt, das den - um die Steuerbelastung erweiterten - Notbedarf um ungefähr 20 % übersteigt (BGE 118 II 97). Die Mutter unmündiger Kinder kann diese beim Abschluss eines Erbaukauf-Vertrages mit den Eltern des verstorbenen Ehemannes nicht vertreten, weil ihre Interessen mit denjenigen der Kinder in Widerspruch stehen (BGE 118 II 101).

Nach Art. 397e Ziff. 5 ZGB darf über die fürsorgerische Freiheitsentziehung bei psychisch kranken Personen nur unter Beizug von Sachverständigen entschieden werden. Der Klinikarzt, der sich im gleichen Verfahren bereits über die Krankheit der betreffenden Person geäußert hat, etwa bei der Beurteilung eines Entlassungsgesuchs, kann nicht als Sachverständiger im Sinne dieser Bestimmung gelten (Urteil vom 12. März).

Wird in einem Schenkungsvertrag die Anordnung getroffen, dass die Schenkung im Falle des Todes des Schenkers auszugleichen sei, so kann die Ausgleichsanordnung durch den Erblasser später nicht einseitig - etwa in einem Testament - widerrufen werden, wenn der Ausgleichsgläubiger ebenfalls Partei des Schenkungsvertrags war und der Erblasser ihm gegenüber somit eine vertragliche Bindung eingegangen ist (Urteil vom 23. Juni).

Das Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht gab Anlass zu folgenden Entscheidungen: Die Scheidung von Ehegatten, die eine gemeinsame ausländische Staatsangehörigkeit haben und von denen nur einer in der Schweiz wohnt, untersteht nach Art. 61 Abs. 2 IPRG grundsätzlich dem gemeinsamen Heimatrecht. Von diesem Grundsatz kann jedoch gestützt auf die Ausnahmeklausel des Art. 15 Abs. 1 IPRG abgewichen und schweizeri-

sches Recht angewendet werden, wenn nach den gesamten Umständen offensichtlich ist, dass der Sachverhalt zum gemeinsamen ausländischen Recht eine nur sehr lose, zum schweizerischen Recht dagegen eine viel engere Beziehung hat (BGE 118 II 79). Haben beide ausländischen Ehegatten im Zeitpunkt der Einreichung der Scheidungsklage in der Schweiz Wohnsitz, so bleibt das schweizerische Recht auch dann anwendbar, wenn einer der Ehegatten während der Hängigkeit des Scheidungsprozesses sein schweizerisches Domizil aufgibt und in den gemeinsamen Heimatstaat zurückkehrt (BGE 118 II 83). Soweit während des Scheidungsprozesses zwischen ausländischen Ehegatten vorsorgliche Massnahmen zum Schutze von Minderjährigen getroffen werden müssen, bestimmt sich die Zuständigkeit und das anwendbare Recht nach dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961; die Zuständigkeit der schweizerischen Gerichte oder Behörden ist nach Art. 85 Abs. 3 IPRG daneben nur in dringenden Fällen gegeben (BGE 118 II 184). Auf dem Gebiet des internationalen Kindesrechts ist bemerkenswert, dass die Anwendung der Bestimmungen des IPRG, welche auf das italienische Recht verweisen, es erlaubt hat, das Kindesverhältnis zwischen einem in der Schweiz wohnenden, im Zeitpunkt der Urteilsfällung bereits 39jährigen Italiener und seinem schweizerischen Vater festzustellen (Urteil vom 24. September). In verfahrensrechtlicher Hinsicht hat das Bundesgericht entschieden, dass kantonale Entscheide betreffend die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile bei ihm nur mit dem Rechtsmittel der staatsrechtlichen Beschwerde angefochten werden können (118 Ia 118).

In einem Fall aus dem Bereich des Versicherungsrechts hielt das Bundesgericht abweichend von seiner früheren Rechtsprechung fest, dass die Verjährung der Ansprüche des Begünstigten in der Unfallversicherung im Falle von Invalidität nicht mit dem Tag des Unfalls, sondern mit demjenigen des Eintritts der Invalidität zu laufen beginnt (Urteil vom 22. Oktober).

Schliesslich hat das Bundesgericht entschieden, dass aufgrund von Art. 6 Ziff. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention Auseinandersetzungen um das Besuchsrecht eines Elternteils mit seinem nicht unter seiner elterlichen Gewalt stehenden Kind von einem unabhängigen und unparteiischen Gericht beurteilt werden müssen. Es hat deshalb einen entsprechenden Entscheid des Regierungsrats des Kantons Thurgau aufgehoben (Urteil vom 17. Dezember).

V. Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

Von den die Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs regelmässig beschäftigenden Fällen, wo die Zustellung von Betreibungsurkunden umstritten ist, verdient der folgende Fall besondere Erwähnung: In der Betreibung gegen eine Versicherungsgesellschaft für eine Forderung von einer Million Franken wurde der Zahlungsbefehl am Sitz der Gesellschaft von deren Kassier entgegengenommen. Nachdem innert Frist - aus Versehen - kein Rechtsvorschlag erhoben worden war, stellte der Gläubiger das Fortsetzungsbegehren und erliess demzufolge das Betreibungsamt die Konkursandrohung. Die Versicherungsgesellschaft, deren Beschwerde von der kantonalen Aufsichtsbehörde abgewiesen worden war, rief mit Erfolg das Bundesgericht an, indem sie geltend machte, dass die Zustellung des Zahlungsbefehls an ihren Kassier in gesetzwidriger Weise erfolgt sei; denn gemäss Art. 65 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG sind an eine Aktiengesellschaft gerichtete Betreibungsurkunden - insbesondere der Zahlungsbefehl - einem Mitglied der Verwaltung oder einem Prokuristen zuzustellen (Urteil vom 28. Oktober 1992). Andererseits musste sich ein Schuldner sagen lassen, dass - nachdem der Rechtsvorschlag unterlassen oder Rechtsöffnung bewilligt worden ist - Bestand und Höhe der betriebenen Forderung nicht durch Anfechtung des Lastenverzeichnisses erneut in Frage gestellt werden können (Urteil vom 9. November 1992).

Auch die der Konkursbetreibung unterliegenden Schuldner sind - gemäss Art. 43 SchKG - auf dem Wege der Pfändung oder der Pfandverwertung zu betreiben, wenn im öffentlichen Recht begründete Leistungen an öffentliche Kassen betrieben werden. Auf diese Bestimmung berief sich ein Schuldner vor den kantonalen Aufsichtsbehörden und schliesslich vor der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts vergeblich, der für Arbeitgeberbeiträge aus beruflicher Vorsorge für Arbeitnehmer an eine Aufwangeinrichtung ohne öffentlichrechtlichen Charakter betrieben worden war (Urteil vom 10. Februar 1992). Die Barauszahlung einer Personalfürsorgeeinrichtung an einen Arbeitnehmer, der eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt, ist weder unpfändbar im Sinne von Art. 92 Ziff. 13 SchKG noch beschränkt pfändbar im Sinne von Art. 93 SchKG (Urteil vom 4. Juni 1992). Auch wenn ein Rentenberechtigter sich aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig aus dem Erwerbsleben zurückziehen musste, wird sein als Invalidenrente bezeichneter Pensionskassenanspruch ab dem erfüllten 65. Altersjahr beschränkt pfändbar (Urteil vom 9. November 1992). Wechselt ein Schuldner nach Konkurseröffnung von einer unselbständigen zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit und verlangt die Barauszahlung seines Pensionskassenguthabens, so fällt dieses in die Konkursmasse (Urteil vom 3. Juni 1992).

Zur Vervollständigung des Sachverhalts und zu neuer Entscheidung musste die Sache in einem Fall an die kantonale Aufsichtsbehörde zurückgewiesen werden, wo der Verlauf einer Steigerung nicht genügend geklärt war. Es wurde im bundesgerichtlichen Entscheid festgehalten, dass das letzte und höchste Angebot vom Gantleiter dreimal ausgerufen werden muss. Folgt auf den dritten Ausruf nicht unverzüglich ein weiteres Angebot, so hat der letzte Bieter - sofern er die Steigerungsbedingungen erfüllt - Anspruch auf den Zuschlag (Urteil vom 18. November 1992).

Wegen territorialer Unzuständigkeit hob die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer den Arrest auf den Anteilen eines Engadiner Grundstücks auf. Das Grundstück gehörte zur Hinterlassenschaft des verstorbenen Schahs von Persien (Urteil vom 12. März 1992).

Einmal mehr war daran zu erinnern, dass der Rekurs gemäss Art. 19 SchKG nur gegen Entscheide der (oberen) kantonalen Aufsichtsbehörden über Schuldbetreibung und Konkurs zur Verfügung steht. Daher konnte auf einen gegen das Erkenntnis des Konkursrichters bei der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts erhobenen Rekurs nicht eingetreten werden (Urteil vom 12. Mai 1992).

Nachdem die II. Zivilabteilung des Bundesgerichts im Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde einem die Insolvenzerklärung abgebenden Schuldner für die Kosten der Konkurseröffnung grundsätzlich das Recht auf unentgeltliche Rechtspflege zugestanden hatte, musste die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer auf eine diesbezügliche Anfrage des Obergerichts des Kantons Aargau antworten. In der Antwort (vom 10. November 1992) wird an die allgemeinen Voraussetzungen für die unentgeltliche Rechtspflege erinnert und insbesondere festgehalten, dass sich aus dem Entscheid der II. Zivilabteilung nichts hinsichtlich des Verhältnisses von Art. 230 SchKG (Einstellung des Konkurses mangels in die Masse gehörenden Vermögens) zu dem aus der Bundesverfassung abgeleiteten Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege ableiten lasse.

VI. Kassationshof

1. Strafgesetzbuch (StGB)

Das Bundesgericht stellt in seiner neueren Rechtsprechung höhere Anforderungen an die Begründung der Strafzumessung durch den kantonalen Sachrichter (BGE 118 IV 14, 18, 21). Es hat in Bestätigung seiner

Rechtsprechung unter anderem erkannt, dass die Wirkungen des Einsatzes eines sog. V-Mannes auf das Verhalten des Täters entsprechend der dadurch hervorgerufenen Verminderung des Verschuldens strafmindernd zu berücksichtigen seien, und es hat die im konkreten Fall in etwa angemessene Strafreduktion festgelegt (BGE 118 IV 115). Die Probezeit beim bedingten Vollzug beginnt mit der Eröffnung des Urteils zu laufen, das vollstreckbar wird. Dies gilt in gleicher Weise für die Freiheitsstrafe wie für die Nebenstrafe der Landesverweisung. Die Probezeit betreffend eine bedingt vollziehbare Landesverweisung läuft demnach auch dann, wenn der Vollzug der gleichzeitig ausgesprochenen Freiheitsstrafe nicht aufgeschoben wird (BGE 118 IV 102). Gegenüber jungen Erwachsenen, die zur Zeit der Tat zwischen 18 und 25 Jahre alt sind, kann der Richter unter den in Art. 100bis Ziff. 1 StGB genannten Voraussetzungen an Stelle einer Strafe die Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt anordnen. Deren gesetzliche Höchstdauer beträgt vier Jahre. Die Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt ist auch dann möglich, wenn die ansonsten auszufällende Strafe die Höchstdauer der Massnahme erheblich übersteigt. Gegenüber jungen Erwachsenen, die durch geeignete Massnahmen noch stark beeinflusst werden können, hat die Förderung der individuellen Persönlichkeit Vorrang vor der schuldbezogenen Vergeltung (Urteil vom 24. September).

Zu den Pflichten, die ein Bergführer bei einer Skitour zu erfüllen hat, gehört die Beachtung der Verhaltensregeln, die sich aus dem Lawinenbulletin in Verbindung mit der Interpretationshilfe des Eidgenössischen Instituts für Schnee- und Lawinenforschung ergeben (BGE 118 IV 130). Wer als Mitglied einer Behörde im Verwaltungsrat einer Unternehmung sitzt und die ihm ausgerichteten Tantiemen entgegen einer vom Gemeinwesen erlassenen Vorschrift nicht an dieses abliefern, macht sich dadurch nicht der Untertreue (Art. 140 StGB) schuldig. Die Tantiemen, die er für seine Tätigkeit als Mitglied des Verwaltungsrates erhält, sind ihm weder von der Unternehmung noch vom Gemeinwesen anvertraut worden und daher nicht anvertrautes Gut. Eine Verurteilung wegen ungetreuer Geschäftsführung (Art. 159 StGB) käme nur dann in Betracht, wenn der Betroffene in seiner Eigenschaft als Behördemitglied verpflichtet wäre, gerade auch die Ablieferung solcher Bezüge an das Gemeinwesen zu überwachen (BGE 118 IV Nrn. 43 und 44). Das Weiterverbreiten einer ehrverletzenden Äusserung ist auch dann strafbar, wenn es in der Form eines Zitats unter Angabe der Quelle erfolgt; doch sind neben dem Entlastungsbeweis (Art. 173 Ziff. 2 StGB) auch die allgemeinen Rechtfertigungsgründe (insbesondere gemäss Art. 32 StGB) zu beachten. Bei ehrverletzenden Äusserungen respektive bei deren Weiterverbreitung insbesondere in Publikationen wissenschaftlichen Inhalts sind die Informations-, Meinungsäusserungs-, Presse- und Wissenschaftsfreiheit mitzubehrsichtigen. Angaben in wissenschaftlichen Arbeiten sind nur bei besonderen Umständen anhand der Primärquelle zu überprüfen (BGE 118 IV 153). Wer in das Hotelzimmer eines soeben Verstorbenen eindringt und diesen fotografiert, macht sich wegen Hausfriedensbruchs und Verletzung des Privatbereichs durch Aufnahmegeräte strafbar (Urteil vom 10. Juli). Auch der Bereich unmittelbar vor der Haustüre gehört zum strafrechtlich geschützten Privatbereich (BGE 118 IV 41).

2. Strassenverkehr

Die Rechtsprechung hat den Anwendungsbereich der qualifizierten Verkehrsregelverletzung (Art. 90 Ziff. 2 SVG) in mehreren Entscheiden konkretisiert (Missachten des Rotlichts, BGE 118 IV 84; Transport gefährlicher Güter durch den Gotthardtunnel, BGE 118 IV 197; Überschreitung

der Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 km/h auf Autobahnen, BGE 118 IV 188; waghalsige Manöver auf der Autobahn, BGE 118 IV 21). Die in Art. 3b Abs. 3 der Verkehrsregelverordnung festgelegte Helmtragepflicht der Führer von Motorfahrrädern hält sich im Rahmen der gesetzlichen Delegationsnorm und begründet keine Rechtsungleichheit gegenüber den Fahrradfahrern (BGE 118 IV 192). Der in Art. 16 Abs. 2 Satz 1 SVG geregelte Führerausweisenzug ist fakultativ; auf diese Massnahme kann also nicht nur in leichten Fällen im Sinne von Art. 16 Abs. 2 Satz 2 SVG verzichtet werden. Beim Entscheid sind in Konkretisierung des allgemein geltenden Grundsatzes der Verhältnismässigkeit, der auch in Art. 66bis StGB zum Ausdruck kommt, unter anderem die vom fehlbaren Fahrzeuglenker erlittenen schweren Unfallfolgen zu berücksichtigen (BGE 118 Ib 229 ff.).

3. Staatsverträge

Das Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen (SR 0.343) gibt dem Verurteilten keinen Rechtsanspruch auf Vollstreckung des Strafurteils in seinem Heimatstaat. Er kann nach Art. 2 Ziff. 2 des Übereinkommens lediglich einen diesbezüglichen Wunsch äussern. Gegen einen abschlägigen Entscheid als solchen besteht keine Beschwerdemöglichkeit. Die Verletzung von Rechten, die das Übereinkommen dem Verurteilten einräumt, etwa des Rechts, sich einer von ihm nicht gewünschten Überstellung in den Heimatstaat zu widersetzen, kann mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht angefochten werden (BGE 118 Ib 137).

VII. Anklagekammer

Die I. öffentlichrechtliche Abteilung hatte die Auslieferung eines in einem Kontumazialverfahren verurteilten amerikanischen Staatsangehörigen an Italien unter dem Vorbehalt bewilligt, dass Italien zusichere, dem Verurteilten das Recht auf einen neuen Strafprozess im ordentlichen Verfahren zu gewährleisten (vgl. Geschäftsbericht 1991, S. 343). Da die italienischen Behörden diese Zusicherung nicht geben konnten, wurde der Verfolgte aus der Auslieferungshaft, die vom 20. März bis 4. November 1991 dauerte, entlassen. Er wandte sich in der Folge an die Anklagekammer mit einem Gesuch um Ausrichtung einer Entschädigung für ungerechtfertigte Auslieferungshaft. Der in diesen Fällen anwendbare Art. 15 IRSG umschreibt nicht, wann eine Entschädigung auszurichten ist, sondern verweist lediglich auf entsprechende - u.a. eidgenössische - strafprozessuale Bestimmungen. Wie sich durch Auslegung derselben (Art. 122 BStP und Art. 99 VStrR) ergibt, hat der Verfolgte einen (Rechts-)Anspruch auf eine Entschädigung, wenn deren Voraussetzungen erfüllt sind. Dies ist bei einer nach IRSG verfügten Auslieferungshaft dann der Fall, wenn das Auslieferungsverfahren nicht zum gewünschten Ziel führt, d.h. die Auslieferung schliesslich nicht erfolgt. Unter diesen Voraussetzungen haftet die Schweiz dem Verfolgten kausal für den ihm aus der Auslieferungshaft (oder durch andere Nachteile) entstandenen Schaden. Der Bund wird auch vollumfänglich ersatzpflichtig, wenn die Auslieferung aus Gründen, die allein der ersuchende Staat zu vertreten hat, schliesslich nicht gewährt wird (Urteil vom 31. August 1992). Der Fall bietet Gelegenheit, an dieser Stelle auf die abweichende deutsche und österreichische Regelung dieses Problems aufmerksam zu machen: Eine Entschädigung für die ausgestandene Auslieferungshaft ist danach nicht durch den ersuchten Staat zu leisten, wenn nicht seine Behörden die unberechtigte Haft zu vertreten haben.

Im Rahmen einer Gerichtsstandsstreitigkeit im Zusammenhang mit Betäubungsmitteldelikten setzte sich die Anklagekammer eingehend mit dem Begriff der Mittäterschaft auseinander, der bei der Bestimmung des

gesetzlichen Gerichtsstandes aufgrund von Art. 349 Abs. 2 StGB oft eine entscheidende Rolle spielt. Art. 19 Ziff. 1 BetmG erhebt einige sonst als Teilnahmehandlungen erfasste Tatbeiträge zu selbständig strafbaren Tatbeständen. Diese besondere Ausgestaltung der Bestimmung verlangt deshalb, dass im Interesse einer vernünftigen Begrenzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf eigene Handlungen die Anforderungen an die Annahme einer Mittäterschaft in diesem Bereich, der typischerweise durch Arbeitsteilung und eine Vielzahl von auf verschiedenen Stufen und in unterschiedlichen Funktionen tätigen Beteiligten gekennzeichnet ist, eher hohe Anforderungen zu stellen sind; Mittäterschaft zwischen Verkäufer und Wiederverkäufer ist demnach nur zu bejahen, wenn letzterer von seinem Lieferanten mehr als nur hinsichtlich des blossen Bezugs der Ware abhängig ist oder nach dessen Weisungen handelt. Die Mittäterschaft wird dadurch in aller Regel auf solche Fälle beschränkt, in denen gleichzeitig bandenmässiges Handeln gegeben ist (Urteil vom 2. Dezember).

Wiederholt hatte sich die Anklagekammer mit der Beschlagnahme von nicht zugelassenen Funktelefonen (Basisstationen mit schnurlosen Mobilgeräten) zu befassen. Um diese Geräte zu ermitteln, überwachen die PTT-Betriebe die geschützten Frequenzbereiche und zeichnen die über diese geführten Funk-Telefongespräche auf. Im Verwaltungsstrafverfahren sind die Verwaltungsbehörden zwar nicht befugt, die Überwachung des Post-, Telefon- und Telegrafverkehrs anzuordnen. Eine solche Überwachung von für den Fernmeldeverkehr nicht freigegebenen und damit geschützten Frequenzbereichen (wie etwa jene der privaten und militärischen Flugfunkdienste) stellt aber eine betriebsbedingte Schranke des Fernmeldegeheimnisses dar und ist daher keine - durch den Richter zu bewilligende - Telefonüberwachung. Die bei der Ermittlung von Störungen erstellten dienstlichen Aufzeichnungen sind inhaltlich für das Verwaltungsstrafverfahren ohne Belang; sie dürfen nur im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens offengelegt werden, sofern dies unbedingt erforderlich ist, um die Verfolgung wegen einer Widerhandlung zu ermöglichen (BGE 118 IV 67). Diese Grundsätze gelten auch für das inzwischen in Kraft getretene neue Fernmeldegesetz.

Die Praxisänderung des Kassationshofes bezüglich der Rechtsfigur des fortgesetzten Delikts (BGE 116 IV 121), die bewirkte, dass einige Kantone in diesem Bereich nun nur noch den Begriff der mehrfachen Tatbegehung verwenden (vgl. SJZ 1991, S. 418), veranlasste die Anklagekammer, grundsätzlich darzustellen, unter welchen Voraussetzungen an sich selbständige Delikte für die Gerichtsstandsbestimmung als Einheit zu betrachten sind; dabei galt es insbesondere den Begriff des Kollektivdelikts im Sinne einer juristischen Handlungseinheit näher zu umschreiben, da die damit in Verbindung gebrachten Begriffe insbesondere durch die kantonalen Strafverfolgungsbehörden äusserst uneinheitlich verwendet werden (BGE 118 IV 91).

C. STATISTIK

I. ZAHL UND ART DER GESCHÄFTE

Matur der Streitsache	Erliegungen 1991	Übertrag von 1991	Ein-gang 1992	Total ab-hängig	Er-ledigt 1992	Über-trag 1993	Ausgang des Verfahrens Schrei-ben Nicht-Ab-treten	Gut-heilsung	Rück-wei-sung	Fest-stel-lung	Über-wei-sung	Art der Erledigung Zirkul-lations- weg	Mittl. Prozess-Dauer Tage	Mittl. Redakt.-Dauer Tage			
I. STAATSRRECHTLICHE STREITIGKEITEN																	
1. Staatsrechtliche Klagen	6	3	0	3	3	0	0	2	1	0	0	1	2	0	360	58	
2. Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte	1883	984	2004	2988	2065	923	236	976	212	0	0	1808	93	164	180	36	
3. Uebrigere staatsr. Beschwerden	52	37	56	93	64	29	7	39	15	0	0	48	10	6	226	50	
4. Revisions- Erläuterungs- und Moderationsbegehren	42	10	36	46	39	7	6	16	1	0	0	33	0	6	118	19	
II. VERWALTUNGSRECHTLICHE STREITIGKEITEN																	
1. Verwaltungsrechtliche Klagen	39	77	18	95	70	25	14	4	1	0	0	7	50	13	778	40	
2. Verwaltungsgerichtliche Beschwerden	756	641	832	1473	835	638	116	421	182	0	0	643	103	89	285	38	
3. Revisions- Erläuterungs- und Moderationsbegehren	10	5	16	23	18	5	2	5	3	0	0	16	0	2	124	15	
III. ZIVILSACHEN																	
1. Direkte Prozesse	9	21	21	42	13	29	50	7	3	0	0	4	6	3	542	32	
2. Berufungen	586	293	611	904	641	263	2	333	92	0	0	577	43	21	164	45	
3. Nichtigkeitsbeschwerden	10	3	13	16	10	6	0	3	2	0	0	8	0	2	170	48	
4. Andere Zivilrechtsmittel	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
5. Revisionsbegehren, usw.	14	2	18	20	17	3	0	7	2	0	0	16	1	0	78	26	
IV. STRAFRECHTSPFLEGE																	
1. Nichtigkeitsbeschwerden	691	232	726	958	750	208	234	117	93	0	0	508	33	209	140	21	
2. Revisionsbegehren, usw.	9	0	9	9	8	1	1	4	1	0	0	8	0	0	56	14	
3. Anklagekammer	61	6	80	86	78	8	11	17	17	0	0	71	0	7	27	4	
4. Bundesstrafgericht	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
5. Ausserordentlicher Kassationshof	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
V. SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSWESEN																	
1. Beschwerden und Rekurse	192	6	215	221	195	26	4	85	10	0	0	195	0	0	16	18	
2. Revisions- und Erläuterungs-gesuche	6	0	6	6	3	3	0	1	0	0	0	3	0	0	27	29	
VI. FREIWILLIGE GERICHTSBARKEIT																	
	0	0	2	2	1	1	0	0	1	0	0	0	0	1	52	1	
TOTAL	4366	2320	4665	6985	4810¹⁾	2175²⁾	685	1197	2291	626	8	3	3946	341	523	-	-

1) Sprache des Urteils: - Deutsch: 3014 (62,7 %) - Französisch: 1371 (28,5 %) - Italienisch: 425 (8,8 %)

2) Davon sistiert: 202

II. AUSWERTUNG DER TABELLE I BETREFFEND GESCHÄFTSLAST 1992 (Zahlen 1991 in Klammern)

	Uebertrag von 1991	Neueingänge	Total anhängig	Erledigt	Uebertrag auf 1993 (auf 1992)
Staatsrechtliche Streitigkeiten	1034 (941) + 9.9 %	2096 (2076) + 1.0 %	3130 (3017) + 3.7 %	2171 (1983) + 9.5 %	959 (1034) - 7.3 %
Verwaltungsrechtliche Streitigkeiten	723 (627) + 15.3 %	868 (901) - 3.7 %	1591 (1528) + 4.1 %	923 (805) + 14.7 %	668 (723) - 7.6 %
Zivilsachen	319 (291) + 9.6 %	663 (647) + 2.5 %	982 (938) + 4.7 %	681 (619) + 10.0 %	301 (319) - 5.6 %
Strafrechtspflege	238 (261) - 8.8 %	815 (738) +10.4 %	1053 (999) + 5.4 %	836 (761) + 9.9 %	217 (238) - 8.8 %
Schuldbetreibungs- und Konkurswesen	6 (11) - 45.5 %	221 (193) + 14.5 %	227 (204) + 11.3 %	198 (198) 0.0 %	29 (6) -
Freiwillige Gerichts- barkeit	0 (0) -	2 (0) -	2 (0) -	1 (0) -	1 (0) -
TOTAL	2320 (2131) + 8.9 %	4665 (4555) + 2.4 %	6985 (6686) + 4.4 %	4810 (4366) + 10.1 %	2175 (2320) - 6.3 %
TOTAL 1970	532	1932	2464	1715	794
ZUNAHME 1970/1992	1788 = + 336 %	2733 = + 141.4 %	4521 = + 183.5 %	3095 = + 180.4 %	1381 = + 173.9 %

III. ZAHL UND ART DER GESCHÄFTE NACH ABTEILUNGEN

	Uebertrag von 1991	Neuein- gänge	Total	Erledigt	Uebertrag auf 1993
I. OEFFENTLICHRECHTLICHE ABTEILUNG (7 Mitglieder)					
- Staatsrechtliche Klagen	1	0	1	1	0
- Staatsr. Beschw. wegen Verl. verf. Rechte	451	708	1159	810	349
- Uebrige staatsrechtliche Beschwerden	26	41	67	44	23
- Verwaltungsrechtliche Klagen	3	0	3	1	2
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden	269	298	567	326	241
- Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren	12	30	42	29	13
	762	1077	1839	1211	628
II. OEFFENTLICHRECHTLICHE ABTEILUNG (6 Mitglieder)					
- Staatsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0
- Staatsr. Beschw. wegen Verl. verf. Rechte	262	416	678	355	323
- Uebrige staatsrechtliche Beschwerden	1	0	1	1	0
- Verwaltungsrechtliche Klagen	73	18	91	69	22
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden	291	362	653	317	336
- Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren	0	6	6	6	0
- Zivilrechtliche Direktprozesse	6	5	11	1	10
	633	807	1440	749	691
I. ZIVILABTEILUNG (6 Mitglieder)					
- Zivilrechtliche Direktprozesse	12	8	20	8	12
- Berufungen	169	377	546	378	168
- Zivilrechtliche Nichtigkeitsbeschwerden	1	8	9	4	5
- Staatsrechtliche Klagen	1	0	1	1	0
- Staatsr. Beschw. wegen Verl. verf. Rechte	81	273	354	270	84
- Uebrige staatsrechtliche Beschwerden	10	15	25	19	6
- Verwaltungsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden	6	17	23	20	3
- Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren	3	17	20	17	3
	283	715	998	717	281
II. ZIVILABTEILUNG (6 Mitglieder)					
- Zivilrechtliche Direktprozesse	3	8	11	4	7
- Berufungen	124	234	358	263	95
- Zivilrechtliche Nichtigkeitsbeschwerden	2	5	7	6	1
- Staatsrechtliche Klagen	1	0	1	1	0
- Staatsr. Beschw. wegen Verl. verf. Rechte	118	489	607	483	124
- Uebrige staatsrechtliche Beschwerden	0	0	0	0	0
- Verwaltungsrechtliche Klagen	1	0	1	0	1
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden	21	23	44	35	9
- Schuldbetreibungs- und Konkurs-sachen	6	215	221	195	26
- Revisions-, Erläuterungs- und Mode- rationsbegehren	3	23	26	23	3
	279	997	1276	1010	266
KASSATIONSHOF (5 Mitglieder)					
- Nichtigkeitsbeschwerden	232	726	958	750	208
- Staatsrechtliche Beschwerden	71	118	189	147	42
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden	54	132	186	137	49
- Revisions-, Erläuterungs- und Mode- rationsbegehren	0	11	11	10	1
	357	987	1344	1044	300
ANKLAGEKAMMER					
	6	80	86	78	8
BUNDESSTRAFGERICHT					
	0	0	0	0	0
AUSSERORDENTLICHER KASSATIONSHOF					
	0	0	0	0	0
FREIWILLIGE GERICHTSBARKEIT					
	0	2	2	1	1
GESAMTTOTAL	2320	4665	6985	4810	2175

IV. ART UND ZAHL DER ERLEDIGTEN GESCHÄFTE NACH MATERIEN

A. Staats- und Verwaltungsrecht	Staats- rechtl. Klagen	Staats- rechtl. Beschw.	Verw. rechtl. Klagen	Verwal- tungsge- richtsb.	Revisionen usw.	Total
Aus Art. 4 BV abgeleitete Rechte (ohne Willkür)	0	67	0	0	1	68
Persönliche Freiheit	0	68	0	2	0	70
Vereins- und Versammlungsfreiheit	0	0	0	0	0	0
Meinungsäusserungsfreiheit, Pressefreiheit, Glaubens- und Gewissensfreiheit, Kultusfreiheit	0	4	0	0	0	4
Bürgerrecht, Niederlassungsfreiheit, Fremdenpolizei, Asylrecht	0	23	1	57	1	82
Staatshaftung	0	5	66	2	0	73
Politische Rechte	1	50	0	6	2	59
Beamtenrecht	0	49	2	26	0	77
Gemeindeautonomie	0	15	0	0	0	15
Andere Grundrechte (inkl. derogatorische Kraft des Bundesrechts und Prinzip der Gewaltenteilung, soweit nicht nachfolgend separat aufgeführt)	0	12	0	3	1	16
Eigentumsgarantie	0	27	0	0	0	27
Stiftungsaufsicht	0	0	0	0	0	0
Bäuerlicher Grundbesitz	0	1	0	6	0	7
Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland	0	8	0	19	0	27
Zivilstandsregister	0	0	0	5	0	5
Grundbuch	0	1	0	12	0	13
Schiffsregister	0	0	0	1	0	1
Handelsregister	0	0	0	6	0	6
Marken- und Patentregister	0	0	0	5	0	5
Zivilprozess	1	300	0	0	10	311
Strafprozess	0	343	0	0	8	351
Verwaltungsverfahren	0	13	0	5	2	20
Zuständigkeitsfragen, Garantie des Wohnsitzrichters und des verfassungsmässigen Richters	0	45	0	1	1	47
Zwangsvollstreckung	0	33	0	0	2	35
Schiedsgerichtsbarkeit	0	20	0	0	0	20
Auslieferung	0	1	0	18	0	19
Internationale Rechtshilfe	0	0	0	68	3	71
Kantonales Straf- und Verwaltungsstrafrecht	0	0	0	0	0	0
Primarschule	0	4	0	0	0	4
Mittelschule	0	3	0	0	0	3
Hochschule	0	3	0	0	0	3
Berufsbildung	0	2	0	3	1	6
Filmwesen	0	1	0	0	0	1
Sprachenfreiheit	0	0	0	0	0	0
Natur- und Heimatschutz	0	2	0	4	0	6
Tierschutz	0	1	0	4	0	5
Uebertrag	2	1101	69	253	32	1457

A. Staats- und Verwaltungsrecht	Staats. rechtl. Klagen	Staats. rechtl. Beschw.	Verw. rechtl. Klagen	Verwal- tungsge- richtsb.	Revisionen usw.	Total
Uebertrag	2	1101	69	253	32	1457
Gesamtverteidigung	0	0	0	0	0	0
Militärische Landesverteidigung	0	2	0	2	0	4
Zivilschutz	0	2	0	3	0	5
Wirtschaftliche Verteidigung	0	0	0	0	0	0
Subventionen	0	3	0	1	0	4
Zölle	0	0	0	3	0	3
Direkte Steuern	0	64	0	99	2	165
Stempelabgaben	0	0	0	2	0	2
Warenumsatzsteuer	0	0	0	23	0	23
Verrechnungssteuer	0	0	0	13	0	13
Militärpflichtersatz	0	0	0	9	1	10
Doppelbesteuerung	0	15	0	0	0	15
Andere Abgaben	0	62	0	3	1	65
Abgabefreiheit und Abgabeerlass	0	0	0	0	0	0
Raumplanung	0	104	0	89	5	198
Bodenverbesserungen (Meliorationen)	0	30	0	2	1	33
Baurecht	0	97	0	14	1	112
Enteignung (Expropriation)	0	17	0	49	2	68
Energie	0	7	0	0	0	7
Strassenwesen (inkl. Strassenver- kehr)	0	5	0	110	0	115
Eisenbahn	0	2	0	0	0	2
Luftfahrt	0	0	0	4	0	4
Post-, Telegraph- und Telephonver- kehr	0	1	0	11	2	14
Medizinalberufe	0	3	0	1	0	4
Umweltschutz, Gewässerschutz	0	3	0	24	0	27
Krankheitsbekämpfung	0	0	0	0	0	0
Lebensmittelpolizei	0	2	0	1	0	3
Arbeitsgesetzgebung	0	0	0	3	0	3
Sozialversicherungen, berufliche Vorsorge	0	11	0	2	0	13
Familienzulagen	0	0	0	0	0	0
Wohnbau- und Eigentumsförderung	0	0	0	1	0	1
Fürsorge	0	3	0	0	0	3
Handels- und Gewerbefreiheit	0	26	0	0	0	26
Freie Berufe	0	41	0	0	0	41
Preisüberwachung	0	0	0	0	0	0
Landwirtschaft	0	1	0	15	0	16
Forstwesen	0	1	1	44	0	46
Jagd und Fischerei	0	0	0	1	0	1
Lotterien, Münzwesen, Edelmetalle	0	1	0	0	0	1
Banken und Anlagefonds	0	0	0	5	0	5
Privatversicherungen	0	0	0	0	0	0
Aussenhandel	0	0	0	1	0	1
Total	2	1604	70	788	46	2510

	Direkt-	Berufungs-	Nichtigkeitsbe-	Staatsrechtl.	Verwaltungsge-	Revisions-	Total
B. Zivilrecht	prozesse	funktionen	schwerden	Beschw.	richtsb.	usw.	
PERSONENRECHT							
Persönlichkeitsschutz	0	4	0	3	0	0	7
Namensrecht	0	3	0	3	0	0	6
Vereine	0	1	0	0	0	0	1
Stiftungen	0	1	0	0	0	0	1
andere Fälle	0	1	0	1	0	0	2
FAMILIENRECHT							
Eheschliessung	0	3	0	0	0	0	3
Ehescheidung und Ehetrennung	0	94	2	80	0	1	177
Wirkungen der Ehe und Güterrecht	0	3	0	5	1	0	9
Kinderverhältnis	0	13	0	9	1	1	24
Vormundschaft	1	42	1	11	0	0	55
andere Fälle	0	2	0	0	0	0	2
ERBRECHT							
Verfügungen von Todes wegen	0	8	0	1	0	0	9
Erbgang, Eröffnung u. Wirkungen	1	3	3	13	0	1	21
Teilung	0	11	0	9	0	2	22
SACHENRECHT							
Grundeigentum u. Fahrniseigentum	0	20	0	13	0	2	35
Dienstbarkeiten	0	10	0	11	0	0	21
Grundpfand und Fahrnispfand	0	9	0	4	0	0	13
Besitz und Grundbuch	0	2	0	10	1	1	14
andere Fälle	0	1	0	0	0	0	1
Bäuerlicher Grundbesitz	0	0	0	0	0	0	0
Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland	0	0	0	0	0	0	0
OBLIGATIONENRECHT							
Kauf, Tausch, Schenkung	0	50	0	5	0	2	57
Miete und Pacht	0	70	2	16	0	2	90
Arbeitsvertrag	0	61	0	9	0	1	71
Werkvertrag	1	39	0	4	0	1	44
Auftrag und übrige Verträge	0	72	0	5	0	2	79
Gesellschaftsrecht	1	21	1	1	2	0	24
Wertpapierrecht	0	1	0	0	0	0	1
Haftpflichtrecht	4	16	0	2	0	0	22
übriges Obligationenrecht	0	39	1	3	1	2	46
VERSICHERUNGSVERTRAGSRECHT							
	0	15	0	5	0	2	22
Uebertrag	6	615	9	223	6	20	879

B. Zivilrecht	Direkt- prozesse	Beru- fungen	Nichtig- keitsbe- schwerden	Staats- rechtl. Beschw.	Verwal- tungsge- richtsb.	Revi- sionen usw.	Total
Uebertrag	6	615	9	223	6	20	879
HAFTPFLICHT AUSSERHALB DES OBLIGATIONENRECHTS	1	1	0	1	0	0	3
IMMATERIALGÜTERRECHT							
Marken und Muster	0	3	0	3	4	0	10
Erfindungspatente	0	1	0	0	0	0	1
Urheberrecht	0	2	0	0	0	0	2
UNLAUTERER WETTBEWERB	0	2	1	2	0	0	5
KARTELLRECHT	0	0	0	0	0	0	0
SCHULDBETREIBUNG UND KONKURS	1	13	0	143	0	3	160
UEBRIGES ZIVILRECHT	0	3	0	1	3	1	8
STAATSHAFTUNG	5	1	0	0	0	0	6
Total	13	641	10	373	13	24	1074

C. Schuldbetreibungs- und Konkurskammer	Beschwerden und Rekurse n. Art. 19 SchKG	Andere SchKG Rechtsmittel	Revisionen usw.	Total
Schuldbetreibungs- und Kon- kurswesen	194	1	3	198
Sanierungen	0	0	0	0
Gläubigerversammlung	0	0	0	0
Total	194	1	3	198

D. Anklagekammer	Gesuche und Beschwerden	Revisionen usw.	Total
Gerichtsstandskonflikt	40	1	41
Bundesstrafprozess	4	0	4
Verwaltungsstrafrecht	23	0	23
Internationale Rechtshilfe	10	0	10
Andere Fälle	0	0	0
Total	77	1	78

	Nichtig- keitsbe- schwerden	Staats- rechtl. Beschw.	Verwal- tungsge- richtsb.	Revisionen usw.	Total
E. Strafrecht					
MATERIELLES STRAFRECHT					
StGB allgemeiner Teil					
Strafzumessung	45	0	0	1	46
bedingter Strafvollzug	46	0	0	1	47
Massnahmen	15	1	0	0	16
Jugendliche und junge Erwachsene	0	0	0	0	0
übrige Fragen	30	0	1	0	31
StGB besonderer Teil					
Delikte gegen Leib und Leben	82	0	0	1	83
Vermögensdelikte	84	0	0	1	85
Ehrverletzungen	41	1	0	0	42
Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit					
Sittlichkeitsdelikte	22	0	0	0	22
Urkundendelikte	18	0	0	0	18
Andere Delikte	96	1	0	3	100
Strafbestimmungen des SVG	118	0	0	1	119
Strafbestimmungen des Betäubungs- mittelgesetzes	79	0	0	0	79
Strafbestimmungen anderer Bundes- gesetze	58	0	0	0	58
Verwaltungsstrafrecht	1	0	1	0	2
VERFAHRENSRECHT					
Beweiswürdigung	0	106	0	1	107
Rechtliches Gehör (inkl. Verteidigung)	0	20	0	0	20
Andere Fragen	6	22	0	2	30
STRAF- UND MASSNAHMENVOLLZUG					
Bedingte Entlassung	0	0	19	0	19
Andere Fragen	0	2	13	2	17
Total	750	153	34	12	949
F. Bundesstrafgericht					
	Bundesstrafprozesse		Gesuche		Total
	0		0		0
G. Ausserordentlicher Kassationshof					
	Nichtigkeitsbeschwerden		Revisionen usw.		Total
	0		0		0
H. Freiwillige Gerichtsbarkeit					
				Gesuche	Total
				1	1

V. EIDGENÖSSISCHE SCHÄTZUNGSKOMMISSIONEN

Schätzungskreise	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1. ZAHLE DER GESCHÄFTE													
Uebertrag von 1991.....	17	5	7	10	8	10	10	18	10	25	4	3	29
Eingang 1992.....	2	3	4	2	3	10	3	2	4	3	1	-	1
Erledigt 1992.....	1	1	2	3	2	5	1	4	2	1	1	2	2
Uebertrag auf 1993.....	18	7	9	9	9	15	12	16	12	27	4	1	28
2. ART DER AM 31. DEZEMBER 1992 HÄNGIGEN GESCHÄFTE													
Eisenbahnen.....	5	2	1	3	4	15	8	9	9	20	2	1	8
Elektrische Leitungen.....	-	-	2	1	-	-	-	1	1	-	-	-	1
Nationalstrassen.....	1	5	4	4	5	-	4	6	2	6	2	-	12
Oeffentliche Gebäude.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Rohrleitungsanlagen.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Militärische Anlagen.....	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	5
Kraftwerke.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
PTT.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
Flughäfen und Landplätze.....	11	-	1	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-
Schiessanlagen.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
ETH.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Wasserbaupolizei im Hochgebirge.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Natur- und Heimatschutz.....	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Wasserkorrekturen.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
Lagerung radioaktiver Abfälle.....	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-